

Deutsches Tubaforum e.V.

- Satzung -

§1

Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und führt den Namen: „Deutsches Tubaforum e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.

§2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen Bildung und Ausbildung des Tubaspiels
 - Hebung des Ansehens der Tuba-Bläser in der Öffentlichkeit,
 - Unterstützung der Tuba-Bläser gegenüber öffentlichen Stellen, Arbeitgebern usw.,
 - Förderung der Ausbildung und Fortbildung jugendlicher und erwachsener Amateur-Tubaspieler.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Fortbildungskurse
 - Veranstaltung von Wettbewerben im Fach Tuba und Konzerten
 - Förderung der Bildung von Ensembles für Kammermusik, Tubaquartett
 - Information und Meinungs austausch über Noten, Unterrichtsmaterial, Instrumente
 - Hilfestellung für Veranstaltungen von dritter Seite.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a. alle Tuba- und Tenortubabläser und -lehrer in der Bundesrepublik Deutschland ab 12 Jahren als ordentliche Mitglieder
- b. juristische Personen, Personengesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie die Vereinsziele als fördernde Mitglieder unterstützen.

- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und den Satzungszweck Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
 - c) durch Ausschluss; ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung gegen über einem Vorstandsmitglied einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

- 1) der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Reihenfolge, in der von diesem Recht Gebrauch gemacht wird sowie eine Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand selbst.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§8

Mitgliederversammlung

- 1) Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch einfachen Brief, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Tuba-Journal einzuladen sind.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- d) Beschlüsse über den Einspruch eines Antragstellers auf Mitgliedschaft, die vom Vorstand verweigert wurde,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

3) Eine Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand einzuberufen. Im Verlangen müssen Zweck und Gründe angegeben werden.

4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung

- a) einen Schriftführer berufen
- b) einen Beirat berufen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt nach

- 1) ordentliche Mitglieder
 - a) die an einer deutschen Hochschule oder Konservatorium eingeschrieben sind
 - b) Schüler ab dem 12. Lebensjahr
 - c) die Übrigen

2) fördernde Mitglieder

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover (Kulturamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hammelburg, am Sonntag, dem 9. Juni 2019

